04.20

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

Pandemie

RESS
Der Hersteller

Inspektionstechnik Kehrtechnik Messtechnik

MADE IN GERMANY
Eigene Entwicklung
Eigene Produktion

FM 5 Pro mit Kabeltrommel

und Drehkugelkamera Pro

Drehkugelkamera mit Bajonettstecker

Digitale Meterzählung

Modulares System

Kompakt + leicht

Bajonett-Steckersystem

Lieferumfang:
Farbmonitor FM 5 Pro, SD-Karte, Ladegerät,
Kabeltrommel mit digitaler Meterzählung und 20 m Kabel,
Anschlusskabel, Blendschutz, Metall-Schutzhülle
mit Tragegurt, Drehkugelkamera Pro

Art.-Nr. 2645-J **3.130,- €**

Existenzgründer ?
Besonders günstige Einsteigerkonditionen !

3.130,-

Sonnenblende

www.ress.de

RESS GmbH & Co.KG
Am Hasselbruch 28
D-32107 Bad Salzuflen

Tel. 05208 / 91270
Fax 05208 / 8030
info@ress.de
www.ress.de

TÜV NORD DIN EN ISO 9001

RESS-App

Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen. Stand: 13.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Michael Tilch
Regionalsekretär Regionalverband West

seit einigen Wochen muss sich auch unser Handwerk im Umgang mit dem neuartigen Coronavirus auseinandersetzen. Das Verständnis ist bei unseren Mitgliedern sehr unterschiedlich und auch die Umsetzung bei der täglichen Arbeit ist für manche eine Herausforderung. Zu Beginn der Krise tauchte häufig die Frage auf, wie sich der Schornsteinfeger selbst und seine Kunden schützen kann. Auch die Frage, was für Auswirkungen die Corona Pandemie auf den eigenen Job haben kann, stellten sich viele Kolleginnen und Kollegen. Sei es die Angst vor Kündigung aufgrund von Arbeitsverbot, Kurzarbeit oder die Tatsache, dass auch das Schornsteinfegerhandwerk von einer drohenden Rezession betroffen sein kann.

Um die offenen Fragen unseres Handwerks beantworten zu können, hat sich der ZDS in mehreren Schreiben wie folgt positioniert:

Um den Betrieben kurzfristig Lösungen aufzuzeigen, hat sich der ZDS mit dem ZIV auf ein gemeinsames Positionspapier verständigt. In diesem wird darauf hingewiesen, dass in beidseitigem Einverständnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Überbrückung der ersten zwei bis drei Wochen der Pandemie auf Urlaub, ggf. unbezahlten Urlaub oder das Ansammeln von negativen Arbeitsstunden zurückgegriffen werden kann.

Wohl wissend, dass die Pandemie unser Handwerk noch erheblich länger beeinflussen wird, beschäftigte sich der ZDS mit weiteren Positionen, damit das Schornsteinfegerhandwerk keinen nachhaltigen Schaden durch die Krise erleiden wird.

Die für das Schornsteinfegerhandwerk zuständigen Ministerien haben deutlich gemacht, dass die gesetzlich begründeten Eigentümerpflichten zur Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen nicht ausgesetzt sind. Als ZDS hatten wir von Anfang an die Auffassung, dass es keinen Grund gibt, aufgrund der Pandemie die Schornsteinfegertätigkeiten ruhen zu lassen. Die Aussage der Ministerien stützte unsere Position, gleichzeitig wurde deutlich, dass die Wahrung der Betriebs und Brandsicherheit von hohem Interesse für unsere Gesellschaft ist. Trotz der klaren Regelungen gab es einige in unserem Handwerk, die sich durch Kurzarbeit oder Kündigungen ihrer Mitarbeiter einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen wollten. Als ZDS verurteilen wir solche Maßnahmen aufs Schärfste und machten in einem Mitgliederrundschreiben deutlich, dass wir uns massiv gegen ungerechtfertigte Kündigungen oder Kurzarbeit wehren werden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Betriebe im Schornsteinfegerhandwerk durch das Coronavirus keine nennenswerten wirtschaftlichen Einbußen zu verzeichnen haben.

In verschiedenen Gesprächen mit unseren Kolleginnen und Kollegen wurde deutlich, dass durch die von der Regierung getroffenen Maßnahmen bei einigen sowohl die Kinderbetreuung als auch der Umgang mit der Kundschaft, insbesondere was das Tragen von Schutzmasken anbelangt, zu täglichen Problemen führen. Aus diesen Gründen wendete sich der ZDS an die jeweiligen Landesministerien. In einem Schreiben forderten wir, dass der Beruf des Schornsteinfegers Zugang zur Notfallbetreuung für Kinder erhält. Weiterhin haben wir darum gebeten, dass die Landesministerien eine Zuteilung von Schutzmasken und Einweghandschuhen für Schornsteinfegerbetriebe prüfen soll. Zwar ist das Tragen von Masken für Schornsteinfegertätigkeiten nicht zwingend erforderlich, steigert aber das subjektive Schutzempfinden der Schornsteinfeger und der Kunden. Sogar die Bundeskanzlerin hat in ihrer Regierungsansprache das Tragen von Schutzmasken (Mund Nasen Schutz) empfohlen. Da sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer von unseren Forderungen profitieren würden, wollte der ZDS das Schreiben an die Ministerien gemeinsam mit den Landesinnungsverbänden aufsetzen. Leider hat sich jedoch nur der Landesinnungsverband für das bayerische Kaminkehrerhandwerk bereit erklärt, gemeinsam mit dem ZDS an das Ministerium heranzutreten.

Das Arbeiten während der Corona Pandemie ist für uns alle eine große Herausforderung. Täglich setzen wir uns der Gefahr eines gesteigerten Infektionsrisikos aus. Trotzdem wird deutlich, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst in dieser schwierigen Zeit zu ihren Betrieben stehen und durch ihre Arbeit ihren Beitrag zur Wahrung der Betriebs und Brandsicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität des Schornsteinfegerhandwerks leisten.

Euer
Michael Tilch

IMPRESSUM

71. Jahrgang, Heft 4.20 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Eingetragen im:
Vereinsregister Erfurt VR 162145
Vertreten durch:
Daniel Fürst, David Villmann und Dr.-Ing. Julian Schwark
Geschäftsstelle:
Konrad-Zuse-Str. 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-20
Internet: http://www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de
Verantwortlicher Redakteur
David Villmann
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion
David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü),
Dr.-Ing. Julian Schwark (js), Stephanie Jäger (sj)

Copyright
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Stephanie Jäger, David Villmann

Lektorat
Dr. Karen Opitz

Hinweis
Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen
Stephanie Jäger
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-51
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung
Ina Kerkmann
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss
für die Mai-Ausgabe ist der 04.05.2020

Druck
Brandt GmbH,
Rathausgasse 13, 53111 Bonn
Telefon (0228) 65 19 19
Telefax (0228) 65 99 76

klimaneutral
natureoffice.com | DE-BSC-330004

Titelbild:
AdobeStock

Monatliche Bezugspreise
Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.
Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

Zum Glück seit 1907
100
zds

ANZEIGE

TECHNIK DER ZUKUNFT
FÜR DEN EXPERTEN

Wöhler VIS 700
HD-Videoinspektion

- Zukunftssicher: Neueste digitale Kameratechnik in HD-Bildqualität
- Intuitive Bedienung über 7" HD-Touchscreen und Joystick
- Wasserdichter dreh- und schwenkbarer HD-Farb-Kamerakopf mit Ø 40 mm

EXISTENZ GRÜNDER ?
Anrufen und Einsteigerpreise sichern. Tel.: 02953 73 -100

www.woehler.de
Made in Germany

Aktuelles

6 Schornsteinfegerarbeiten während der Corona-Pandemie
8 Positionspapier zur aktuellen Lage im Schornsteinfegerhandwerk
9 ICU Annual Meeting – Wie geht es anderen Ländern mit der Corona-Krise?
10 Bildung 2.0 – digitaler Wandel
11 Wir lernen niemals aus!

Arbeitsschutz

12 Schornsteinfegerbetrieb und Ersthelfer

[redacted]

Praxis-Tipp

Praxis-Tipp

22 Messtechnischer Nachweis der Verbrennungsluftversorgung

Service

25 Der Arbeitnehmerservice informiert: Bezugsrechte im Todesfall und die Risikolebensversicherung

Stellenmarkt

30 Stellengesuche/Stellenangebote

Schornsteinfegerarbeiten während der Corona-Pandemie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Situation, hervorgerufen durch die Corona Pandemie, erfordert ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl und Pflichtbewusstsein sowie die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Als Schornsteinfegerhandwerk sind wir aufgrund unserer Tätigkeit, die wir meist in den Räumen unserer Kunden verrichten, in besonderer Weise von der Corona Pandemie betroffen. Bei allen Ängsten und Sorgen, die wir momentan im Umgang mit der Corona Pandemie erleben, gilt grundsätzlich, dass sich die Bundesregierung gemeinsam mit den Ministerpräsidenten/innen darauf verständigt hat, Handwerksbetrieben kein generelles Beschäftigungsverbot auszusprechen. Auch das Schornsteinfegerhandwerk fällt unter die Kategorie „Handwerk“ und unterliegt daher keinem generellen Beschäftigungsverbot.

Die für das Schornsteinfegerwesen zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene haben in ihren Scheiben deutlich gemacht, dass die Eigentümerverpflichtung und einhergehend die Schornsteinfegertätigkeiten nach Bundeskehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) nicht ausgesetzt sind. Die Schornsteinfeger in der Bundesrepublik Deutschland dienen, so wie andere Berufsgruppen auch, der Aufrechterhaltung der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr.

Diese Einstufung der Behörden ruft bei uns Schornsteinfegern zwei Seiten hervor. Durch die Anordnung löst sich nicht die Angst, bei der täglichen Arbeit mit dem Virus in Kontakt zu kommen und sich zu infizieren. Es löst auch nicht die Angst unserer Kunden, durch uns Schornsteinfeger mit dem Virus infiziert zu werden.

Aus diesem Grund sollten wir bei unserer täglichen Arbeit darauf achten, dass wir diesen Ängsten gerecht werden. Grundsätzlich gilt es, die empfohlenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen anzuwenden. Insbesondere der Abstand zum Kunden von mindestens 1,5 m sollte in jedem Fall eingehalten werden. Weiterhin sollte beim Begehen von Wohnungen und Räumen äußerst genau darauf geachtet werden, so wenig wie möglich zu berühren. Insbesondere Türklinken, Hausklingeln, Treppengeländer sowie alle weiteren Kontaktgegenständen sollten nicht oder nur indirekt berührt werden.

Trotz der besonderen Situation und der Gefahr, sich bei der täglichen Arbeit mit dem Virus zu infizieren oder als Wirt das Virus zu verbreiten, halten wir als ZDS ein generelles Beschäftigungsverbot für Schornsteinfeger für falsch. Zwar können wir in der aktuellen Lage unsere Tätigkeiten kurzfristig verschieben. Jedoch sollte uns allen klar sein, dass die Auswirkungen der Corona Pandemie nicht innerhalb der nächsten 2 bis 3 Wochen ausgestanden sind. Daher sollten wir uns darauf einstellen, wie wir in den nächsten Monaten unsere Arbeit fortsetzen können und somit unser Einkommen sichern.

Der ZDS hat sich mit dem ZIV darauf verständigt, dass besondere Maßnahmen helfen können, die Situation akut abzufedern. In Absprache zwischen Betriebsinhaber und Mitarbeiter können folgende Regelungen getroffen werden, sofern beide Seiten damit einverstanden sind:

a) Zeitkonto
Zeitkonten können innerbetrieblich vereinbart werden. Es kann mit dem Mitarbeiter vereinbart werden, dass Minusstunden bis zu einer festgesetzten Stundenzahl zulässig sind und dass die Minusstunden nach der Pandemie nachzuarbeiten sind. Eine solche Vereinbarung verlangt eine Zeiterfassung im Betrieb.

b) Urlaub
Insbesondere Mitarbeiter mit Resturlaub sollten diesen jetzt nehmen. Ansonsten können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf verständigen, dass mindestens ein Teil des Jahresurlaubs in den nächsten Wochen genommen wird.

c) Unbezahlter Urlaub
Kann jederzeit im Einvernehmen beider Seiten vereinbart werden.

Diese Maßnahmen sind für den akuten Gebrauch nützlich, werden allerdings nicht auf Dauer umgesetzt werden können.

Die Vorgaben der Ministerien, dass Schornsteinfegerarbeiten nicht ausgesetzt werden, versetzen uns in die Lage, weiterhin arbeiten können.

Die Folge: Die Betriebe müssen sich keine nachhaltigen Sorgen um wirtschaftliche Engpässe und die Beschäftigten sich keine Sorgen um ihren Arbeitsplatz und ihr monatliches Einkommen machen. Wir können uns im Grunde glücklich schätzen, dass wir zu den Berufsgruppen zählen, die von der Pandemie (wirtschaftlich betrachtet) nur wenig zu befürchten haben.

Dennoch möchten wir an der Stelle auf zwei Punkte hinweisen und kurz erklären, weshalb wir uns als ZDS nicht für ein generelles Berufsverbot für Schornsteinfeger einsetzen. Würde dem Schornsteinfegerhandwerk ein Berufsverbot ausgesprochen werden, so würden die Betriebe schließen müssen. Um die wirtschaftlichen Folgen zu reduzieren, wäre Kurzarbeit die logische Konsequenz. Das Kurzarbeitergeld beträgt allerdings nur 60 % (bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind 67 %) des jeweiligen Nettomonatslohnes. Vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Schornsteinfegerhandwerk würde dies stark zusetzen.

Denn eines ist klar, die laufenden privaten Kosten werden von keinem anderen getragen (Miete, Stromkosten, Darlehensraten etc.). Wie lange die Betriebsinhaber ohne die Einnahmen aus ihrem Betrieb so eine Situation durchstehen, hängt davon ab, wie hoch die jeweiligen Rücklangen des Einzelnen sind. Hinzu kommen eventuelle Finanzmittel vom Staat. Hier sind derzeit rund 9.000 Euro pro Betrieb zu erwarten. Sind die Finanzspritzen und die Rücklagen aufgebraucht, würden dann auch die Betriebe im Schornsteinfegerhandwerk in Schieflage geraten.

Kurzarbeit:
Aus unserer Sicht und auf Nachfrage bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) fallen klassische Schornsteinfegerbetriebe nicht unter die Kriterien, um Kurzarbeit anmelden zu können. Aufgrund der Tatsache, dass die Eigentümerverpflichtung weiterhin Bestand hat und Schornsteinfegertätigkeiten nicht ausgesetzt sind, kann der klassische Schornsteinfegerbetrieb nur sehr schwer nachweisen, weshalb gravierende Einbußen zu verzeichnen sind. Sollte ein Betrieb dennoch Kurzarbeit angemeldet und von der BA bestätigt bekommen haben, so heißt das für den Mitarbeiter, dass dieser für die Zeit der Kurzarbeit nur 60 % (für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 %) seines Nettolohnes erhält.

Als ZDS appellieren wir daher eindringlich an die Betriebsinhaber und die Mitarbeiter, weiterhin die Arbeiten beim Kunden unter bestmöglicher Berücksichtigung der Hygiene und Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gerade in Hinblick auf die Dauer der Krise von mehreren Monaten werden so Lohneinbußen sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer vermieden.

Umgang mit dem Kunden:
Um in der aktuellen Situation das notwendige Feingefühl für unseren Kunden zu haben, sollten folgende Dinge vor der Begehung abgeklärt werden:

- Befindet sich der Kunde in privater häuslicher Quarantäne?
- Zählt der Kunde zu einer der bekannten Risikogruppen?

Sollte eines von beidem der Fall sein, so muss geprüft werden, ob die Tätigkeit vor Ort auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden kann. Am besten teilt der Kunde den Grund der Terminverschiebung kurz auf schriftlichem Weg mit. Nicht alle Tätigkeiten können verschoben werden. Daher sind die Anweisungen der jeweiligen zuständigen Behörde zu berücksichtigen.

Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung:
Im Fall einer angeordneten Ausgangssperre oder einer Ausgangsbeschränkung ist es weiterhin erlaubt bzw. gewollt, dass die Leute ihrer Arbeit weiterhin nachgehen. Im Fall einer Ausgangssperre wird dem jeweiligen Mitarbeiter eine Bescheinigung von seinem Arbeitgeber ausgestellt, dass dieser sich auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Rückweg befindet. Ein Arbeitsverbot ist mit einer Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung nicht verbunden.

Wir wissen, dass besondere Situationen auch besondere Maßnahmen erfordern. Gerade in der jetzigen Situation sind wir mehr denn je Gefahren im Arbeitsalltag ausgesetzt. Wir wissen, dass es für jeden von uns nicht einfach ist, damit für sich, mit dem Kunden, aber auch im privaten und familiären Bereich umzugehen. Diese Pandemie ist keine kurzfristige Situation, die wir bewerkstelligen müssen. Sie wird uns noch Wochen, vielleicht sogar Monate beschäftigen. Daher appellieren wir an alle Kolleginnen und Kollegen, ihren Arbeitsalltag möglichst uneingeschränkt fortzuführen.

Als ZDS setzen wir uns dafür ein, dass den Schornsteinfegern die gleichen Maßnahmen zuteil werden wie anderen Berufsgruppen auch, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Rechnung tragen. Wir fordern gegenüber den Ministerien, dass Schornsteinfeger ein Anrecht auf die Notfallbetreuung ihrer Kinder in Kitas und Kinderhorten bekommen. Weiterhin setzen wir uns gegenüber den Ministerien dafür ein, dass wir bei der Zuteilung von Schutzmasken und Handschuhen berücksichtigt werden.

Panikmache und Fake News in den sozialen Medien sind mit Vorsicht zu genießen. Der ZDS und seine Funktionsträger, insbesondere die Regionalsekretäre, stehen euch jederzeit zur Verfügung. Bitte scheut euch nicht, euch bei Ängsten oder Problemen mit dem Arbeitgeber oder Kunden an uns zu wenden.

Mit besten Grüßen
Daniel Fürst
1. Vorsitzender

Bild: © freepik

Positionspapier zur aktuellen Lage im Schornsteinfegerhandwerk

Vereinbart zwischen dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband und der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. Gewerkschaftlicher Fachverband wollen folgende Punkte festhalten:

1. Nach der Vereinbarung der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten der Länder vom 16. März 2020 können Handwerker und andere Dienstleister grundsätzlich ihre Tätigkeiten weiterhin ausüben. Dies gilt auch für die Schornsteinfeger. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es bei dem SchfHwG um Gefahrenabwehr zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit geht. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 1 SchfHwG. Dieser Umstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr sowie die aktuell akute Bedrohungslage bezogen auf das Coronavirus erfordern praxisbezogene Lösungsansätze. So wird es bei der Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten Einschränkungen geben, zum Beispiel weil Kunden unter Quarantäne stehen und die Sicherheit der Schornsteinfeger nicht gewährleistet werden kann oder Kunden aus gesundheitlichen Erwägungen den Schornsteinfegern den Zutritt zu ihrem Haus/ihrer Wohnung nicht gestatten. Umgekehrt kann es auch Sinn machen, dass der Schornsteinfeger wegen gesundheitlicher Gründe von Schornsteinfegerarbeiten absehen möchte. Nach unserer Einschätzung können Schornsteinfegertätigkeiten nicht dauerhaft aufgeschoben werden, da sie wesentlich zur Gefahrenabwehr beitragen. Vielmehr ist immer eine Abwägung im Einzelfall zu treffen. Alle Arbeiten, die ohne Risiko durchgeführt werden können und aus Sicht der Betriebs- und Brandsicherheit oder der Gefahrenabwehr nicht aufgeschoben werden können, sollten unter Berücksichtigung der bekannten Verhaltens- und Hygienemaßnahmen daher auch durchgeführt werden. Das ist die Grundmaxime.

2. Um Auftragsengpässe und das gesundheitliche Risiko für Kunden und die Betriebe abzufedern, können folgende Maßnahmen eine Lösung sein:

   a) Zeitkonten
   können innerbetrieblich vereinbart werden. Es kann mit dem Mitarbeiter vereinbart werden, dass Minusstunden bis zu einer festgesetzten Stundenzahl zulässig sind und dass die Minusstunden nach der Pandemie nachzuarbeiten sind. Eine solche Vereinbarung verlangt eine Zeiterfassung im Betrieb.

   b) Urlaub
   Insbesondere Mitarbeiter mit Resturlaub sollten diesen jetzt nehmen. Ansonsten können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf verständigen, dass mindestens ein Teil des Jahresurlaubs in den nächsten Wochen genommen wird.

   c) Unbezahlter Urlaub
   Kann jederzeit im Einvernehmen beider Seiten vereinbart werden.

Wenn der Betrieb wegen Auftragsengpässen einen Arbeitsausfall erleidet oder wegen behördlichen Beschlusses den Geschäftsbetrieb einstellen muss, kann die Einführung von Kurzarbeitergeld eine Lösung sein. Das Kurzarbeitergeld richtet sich nach der Leistungsquote und dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Anspruchszeitraum. Arbeitnehmer ohne Kinder haben Anspruch auf den allgemeinen Leistungssatz in Höhe von 60 % der Nettoeinbußen. Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind im steuerlichen Sinne beträgt der erhöhte Leistungssatz 67 % der Nettoeinbußen.

Erfolgt die Schließung eines Schornsteinfegerbetriebes aufgrund einer behördlichen Anordnung bzw. eines behördlichen Beschäftigungsverbotes, so liegt regelmäßig ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vor, so dass in solchen Fällen in der Regel ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld gegeben sein müsste.

Zum Glück seit 1907 100 zds

Bundesverband des Schornsteinfeger-handwerks

ICU Annual Meeting – Wie geht es anderen Ländern mit der Corona-Krise?

Für den 24. März 2020 war das jährliche Annual Meeting (Mitgliederversammlung) der internationalen Schornsteinfegergewerkschaft ICU geplant. Wegen der Corona Krise wurde die Sitzung auf eine Online Plattform verlegt.

Derzeit beherrscht vor allem anderen die Corona Krise die tägliche Arbeit des Schornsteinfegerhandwerks. Doch nicht nur in Deutschland ist das Thema allgegenwärtig. Auch in anderen europäischen Ländern werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Herausforderungen der Pandemie zu meistern. Deshalb sprachen wir mit unseren europäischen Partnern aus Schweden, Norwegen, Dänemark und Ungarn ausführlich über die verschiedenen Herausforderungen und Lösungsansätze. In Norwegen sind die Schornsteinfegerbetriebe und deren Mitarbeiter/innen kaum von der Krise betroffen. Dort sind die vorbeugenden Brandschutztätigkeiten, wie z. B. das Reinigen von Schornsteinen, der Feuerwehr zugeordnet. Die Abteilung zum vorbeugenden Brandschutz hilft nun bei anderen Teilen in der Feuerwehr aus und gleichzeitig werden die wichtigsten Aufgaben weiterhin ausgeführt. In Schweden war zu diesem Zeitpunkt das öffentliche Leben lange nicht so eingeschränkt wie bei uns in Deutschland. Die Schornsteinfegerarbeiten wurden ganz selbstverständlich weiter ausgeführt. Allerdings bereitet sich die Kommunal (schwedische Gewerkschaft) auf ähnliche Maßnahmen wie wir vor. Die Empfehlungen für die Zukunft gehen von einer reduzierten Arbeitszeit aus oder davon, Urlaubstage während der Corona Krise aufzubrauchen. Dabei verhandelt die Kommunal in vielen verschiedenen Branchen, da sie mit ihren über 500.000 Mitgliedern einen Großteil der Arbeitnehmmer/innen vor Ort vertritt. Für Busfahrer wurden beispielsweise bereits Sondertarifverträge abgeschlossen. In Dänemark ist die Situation am schlechtesten. Durch die größeren Betriebsstrukturen und die vielfältigen Aufgaben der Schornsteinfeger sinkt die Anzahl der Aufträge und damit auch der Arbeitsaufwand. Dort befinden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerade im Austausch, um für alle Kolleginnen und Kollegen auf beiden Seite eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Ein Beschäftigungsverbot für Schornsteinfeger/innen gibt es aber in keinem dieser Länder und ist von den einzelnen Regierungen auch nicht vorgesehen.

Zudem diskutierten wir über das internationale Schornsteinfegertreffen in Santa Maria Maggiore. Die Veranstalter vor Ort wollen vorerst die Entscheidung, ob das Treffen stattfindet, noch nach hinten hinauszögern. Erst nach den einzelnen Erklärungen der Länder, insbesondere Italiens, wie mit der Pandemie weiter umgegangen wird, wird eine Entscheidung getroffen. Gerade die Region rund um Santa Maria Maggiore gilt immer noch als besonderes Gefährdungsgebiet.

Zuletzt standen Neuwahlen des Präsidiums an. Peter Hammarin (Schweden) bleibt Präsident der internationalen Schornsteinfegergewerkschaft. Unser 1. Vorsitzender Daniel Fürst wurde nach seinem ersten Jahr als Kassierer wiedergewählt. Beide überzeugten die Mitgliedsstaaten mir ihrer Arbeit im letzten Jahr. Außerdem haben wir uns darauf verständigt, den Austausch in der Corona Krise zu intensivieren, um gegenseitig von Ideen und Lösungen zu profitieren. Insbesondere in Krisenzeiten zeigt sich, wie gut es ist, auch über die Landesgrenzen hinweg Kontakte zu pflegen.

ANZEIGE

Assmann Versicherungsmakler

Die Evolution der besten Berufsunfähigkeitsversicherung für Schornsteinfeger

Mehr Leistung, besserer Preis

✓ Zusätzliche Leistung bei Krebs
✓ Leistung bei altersbedingtem Kräfteverfall
✓ Sofortleistung bei Entzug des Kehrbezirks aus medizinischem Grund
✓ Erhöhungsoptionen ohne Anlass und ohne erneute Gesundheitsprüfung

Auszug aus den Bedingungen der ALTE LEIPZIGER

Wir beraten Sie gerne:

ASSMANN Versicherungsmakler
Telefon 02371 82660
mail@assmann-makler.de
www.assmann-makler.de

Bildung 2.0 – digitaler Wandel

Aufgrund der Vorkommnisse in den letzten Wochen hat die Handwerksschule einen Weg gesucht, auch bei dieser schwierigen Situation unsere Angebote an Fort und Weiterbildungen sowie die Fortführung der Meisterschulen sicherzustellen. Den Weg zu Webinaren einzuschlagen, war sicherlich die einfachste, schnellste und effektivste aller konstruktiven Perspektiven.

Die Meisterschulen, bei denen die Schulwochen in Teilen oder als Ganzes aufgrund der Kontaktsperren ausfallen mussten, wurden so einfach in abendliche Online Veranstaltungen umgewandelt. Hier auch noch mal mein Dank an unsere Referenten, die ihren Unterrichtsstoff in wenigen Tagen aufbereitet haben, aber auch ein Dank an die Teilnehmer für deren Flexibilität. Das Ziel der Online Schulungen ist kein Ersatz der Präsenzschule, sondern vorerst eine Ergänzung zu dem vorerst nicht stattgefundenen Unterricht. Somit können wir flexibel die Unterrichtstage in den Schulen in Neumünster, Erfurt und Wiesbaden anpassen, ohne jedoch die gesamte Zeit im Betrieb zu fehlen. Dieser Weg ist auch im Sinne der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für kürzere Fehlzeiten in deren Betrieben. Eine Anpassung der Wochen ist somit erreicht worden.

Neben den Meisterschulen bieten wir nun auch Ersatztermine der nicht stattfindenden Ein und Zweitagelehrgänge an, wie z.B. die Kurse „BAFA Vor Ort Beratung“ sowie die „Kehrbuchführung“. Vorteil der Webinare: Die Kurse standen nicht nur den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort, sondern auch allen Interessierten in ganz Deutschland zur Verfügung. Diese Angebote wurden gut angenommen und werden in Zukunft auch ergänzend zu den „klassischen“ Lehrgängen angeboten.

Um der hohen Nachfrage nachzukommen, aber auch arbeitnehmerfreundliche Zeiten für die Webinare zu erschließen, ergänzten wir in den letzten Wochen die Tageslehrgänge um digitale Abendveranstaltungen. Diese Webinare stellen eine sinnvolle Freizeitgestaltung für einen günstigen Preis dar.

Die Handwerksschule e.V. Webinare im Überblick:

- BAFA Vor Ort Beratung und iSFP
- Datenschutz im Schornsteinfegerhandwerk
- KÜO/SchfHwG
- TROL
- Feuerstättenschau
- Infoabend Meisterschule
- Kehrbuchführung
- Wärmebrücken

Alle Termine und Preise finden Sie unter: www.handwerksschule.de

Das Team der Handwerksschule wünscht euch viel Gesundheit.

Webinar Überprüfung von Dunstabzugsanlagen

Das Webinar beinhaltet die Überprüfung der Betriebs- und Brandsicherheit von Dunstabzugsanlagen bei gewerblichen Gaststätten sowie deren Instandhaltung der technischen Anlagen.

Die Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsanlagen ist in einigen Bundesländern, wie z.B. Bayern, wiederkehrend durch das Schornsteinfegerhandwerk per Verordnung vorgeschrieben.

Dadurch wird in diesen Ländern eine erhöhte Betriebs- und Brandsicherheit im Bereich der Abführung der Abluft sichergestellt, die merklich zu einer Verbesserung der Feuersicherheit von gewerblichen Dunstabzugsanlagen geführt hat.

Das Seminar soll zum einen das Wissen über die technischen Bauteile, wie z.B. Doppelmagnetventile, Druckdifferenzsensor, sowie über die Brandschutzanforderungen der Schächte übermitteln, an denen ab Verlassen des Brandabschnittes eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten erforderlich ist.

Das Webinar ist für Schornsteinfegermeister, Schornsteinfegergesellen, Handwerksmeister anderer Gewerke und Handwerksgesellen anderer Gewerke empfehlenswert.

Webinarinhalte

- Bauordnung/Lüftungsanlagen
- Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLÜAR)
- DVGW-Arbeitsblatt G 634 und 613 – Installation von gewerblichen Gasgeräten
- VDI 2052 – Großküchenanlagen, RTL-Anlagen
- DIN EN 18870 Großküchengeräte – Grenzwerte für Abgasverluste
- DIN 18869-4 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen

Der nächste Termin:
05.05.2020
Online 17 – 21 Uhr

Abschluss: Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten: Die Seminargebühr beträgt **69,– €**.
Für ZDS-Mitglieder **49,– €**.

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

Wir lernen niemals aus!

Neuer Mitarbeiter in der Handwerksschule: Leon Vincent Carl

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mein Name ist Leon Carl, ich bin 21 Jahre alt. Ich komme aus dem Bundesland Mecklenburg Vorpommern. Im Jahr 2018 schloss ich dort meine Ausbildung zum Schornsteinfegergesellen ab. Da ich schnell merkte, dass meine Wissbegier noch nicht gestillt war, begann ich eine Meisterausbildung in Vollzeit bei der Handwerksschule e.V.

Anfang 2020 habe ich mich für ein Ehrenamt im ZDS e.V. entschieden und wurde als Mitgliederbetreuer zum Funktionsträger des Landes Mecklenburg Vorpommern gewählt. Dadurch lernte ich die Säulen des ZDS genauer kennen und verstand, wie die Zahnräder des großen Verbandsuhrwerks funktionieren.

Nun verstand ich, dass der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger mit seinen Säulen nicht „nur" eine Gewerkschaft ist, sondern dass viel mehr dahintersteckt.

Durch unsere Fachzeitschrift „Der Schornsteinfeger" bin ich auf die freie Stelle des Lehrgangsleiters der Meisterschulen gestoßen. Nun war für mich klar: „Leon, pack deine Sachen zusammen und bewirb dich sofort bei der Handwerksschule!" Gesagt, getan. Unter meinem Motto „Wir lernen niemals aus!" hatte ich meine Meisterschule in Erfurt begonnen, nun ist es an der Zeit, mein Wissen an euch weiterzugeben.

Meine neue Aufgabe als Projektleiter der Meisterschulen, die die Erarbeitung von neuen Inhalten in den Ein- und Zweitagesschulungen einschließt, ist sehr spannend. Bei solchen Projekten Teil der Entwicklung sein zu dürfen, bereichert fachlich ebenso wie persönlich. Meine Anstellung ermöglicht es der Handwerksschule nun, neue Projekte anzustoßen und diese auch schneller umzusetzen. Für die Meisterschulen mit den Standorten in den Städten Erfurt, Wiesbaden und Neumünster bin ich viel unterwegs, wobei man so einiges auf den Reisen erlebt. Mit so vielen Kollegen aus unterschiedlichen Regionen im ständigen Kontakt zu stehen – seien es Teilnehmer oder Referentenkollegen –, bietet einem sehr viel Abwechslung.

Die Meisterschulen der Handwerksschule sind Vorbereitungskurse von Kollegen für Kollegen. Das Ziel aller Kurse ist, dass die Teilnehmer die Meisterprüfung bestehen. Dazu müssen nicht nur die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse übermittelt, sondern auch bereits vorhandenes Wissen weiter ausgebaut werden. Dieser Prozess wird in vielen anderen Schulen des Handwerks rein theoretisch gestaltet, was aber wegen der neue Aufgabenstellungen in den Prüfungen nicht mehr zeitgemäß ist. Das Wissen muss zwar übermittelt werden, aber gleichzeitig ist auch dessen Anwendung darzustellen, ohne sich dabei in Einzelheiten zu verzetteln. Die Handwerksschule bemüht sich immer, ihren Unterricht auf diese Aspekte auszurichten.

Das Ziel darf nicht nur das Bestehen der Prüfung sein, sondern auch die persönliche Entwicklung der Kursteilnehmer, wie jeder aus eigener Erfahrung weiß.

Warum ist die Meisterprüfung wichtig?

Die Meisterprüfung bleibt die höchste Qualifikation in unserem Handwerk. Man merkt das sehr einfach und schnell: Jedem Schornsteinfegermeister, den man fragt, wann er seine Meisterprüfung bestanden hat, genügen wenige Sekunden, um das genaue Jahr zu nennen. Die Meisterprüfung ist seit Jahrzehnten eine stabile Größe im gesamten Handwerk aller Berufsgruppen. In anderen Berufen, in denen die Meisterprüfung abgewertet wurde, indem man sie in die Handwerksrolle B aufgenommen hat, sieht man die negativen Folgen. Ein Beispiel sind die Fliesenleger. Eine abgeschlossene Meisterprüfung als Voraussetzung für die selbstständige Ausübung eines Handwerks wird in der Politik nach langjähriger Diskussion endlich als wichtig und erhaltenswert angesehen.

In den letzten Jahren haben viele Kollegen die Meisterprüfung nicht mehr absolviert, weil angesichts des Fachkräftemangels von den Arbeitgebern mehr Gehalt gezahlt wurde. Häufig war es einfach nicht notwendig, in die nächste Tarifgruppe zu steigen, denn die „Notwendigkeit" kommt von der „Not in der Lohntüte".

Mit der Werbekampagne „Mach dein Meister" hat der ZDS aktiv darauf aufmerksam gemacht, dass in den nächsten Jahren ein Mangel an Bewerbern für freiwerdende Bezirke entstehen wird.

Das Team der Handwerksschule e.V.: Dr.-Ing. Julian Schwark (Vorsitzender), Ina Kerkmann, Leon Vincent Carl, Daniel Schneidhuber (Geschäftsführer).

Bild: © ZDS-Archiv

Schornsteinfegerbetrieb und Ersthelfer

Eine häufige Frage, die sich Schornsteinfegerbetriebe stellen, ist, ob sie für ihren Betrieb einen Ersthelfer benötigen.

Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) gibt Auskunft über die organisatori schen und personellen Pflichten des Unternehmers auch im Bezug auf die Erste Hilfe im Betrieb.

Die Anzahl der Ersthelfer ist davon abhängig, wie viele Versi cherte im Betrieb bzw. auf einer Arbeitsstelle beschäftigt wer den. Nach Definition der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbei ten“ (DGUV Vorschrift D38) sind Schornsteinfegerarbeiten den Bauarbeiten gleichzusetzen. Somit muss bei einer Anzahl von 2 bis 20 Versicherten mindestens ein Ersthelfer vor Ort sein.

Als Ersthelfer darf nur der Mitarbeiter eingesetzt werden, der an einem betrieblichen Ersthelferkurs teilgenommen hat. Die se Kurse werden von Ausbildungsstellen durchgeführt, die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) dazu ermächtigt wurden. Eine Liste von Ausbildungs stellen findet man unter:

www.dguv.de/fb-erstehilfe/index.jsp

Eine pauschale Aussage über die Anzahl der Ersthelfer in ei nem Schornsteinfegerbetrieb kann man nicht geben. Die Anzahl ist abhängig von den Betriebskonstellationen und Ar beitsstellen.

Welche Konstellationen gibt es und was bedeutet das für die Ersthelferanzahl?

Ist der Unternehmer des Betriebes nicht freiwillig bei einem Unfallversicherungsträger versichert und beschäftigt einen Mitarbeiter, ist in dem Betrieb kein Ersthelfer erforderlich.

Sollte der Unternehmer jedoch freiwillig versichert sein und beschäftigt einen Mitarbeiter, so muss einer von beiden aus gebildeter Ersthelfer sein.

Hinweis: Grundsätzlich ist der Unternehmer kraft Gesetz nicht gesetzlich unfallversichert. Er hat jedoch die Möglich keit, sich bei seinem Unfallversicherungsträger freiwillig zu versichern.

Bildet der Betrieb einen Auszubildenden aus und dieser ist mit dem Mitarbeiter unterwegs, so muss einer von beiden Erstelfer sein.

Egal, welche Konstellation im Betrieb vorhanden ist, und wenn man es realistisch betrachtet, macht eigentlich nur Sinn, dass jeder Mitarbeiter zum Ersthelfer ausgebildet wird.

Dieses reduziert auch den organisatorischen Aufwand, sicher zustellen, dass auf jeder Arbeitsstelle mit mehr als einem Mit arbeiter ein Ersthelfer vorhanden ist.

Eine Fortbildung der Ersten Hilfe muss innerhalb von 2 Jahren durchgeführt werden. Die Dauer der Ausbildung und Fortbil dung der Ersten Hilfe ist auf 9 Lerneinheiten mit praktischen Übungen festgelegt.

Die Unfallversicherungsträger übernehmen die Ausbildungs kosten für die Ersthelferausbildung und fortbildung.

https://www.dguv.de/medien/fb-erstehilfe/de/documents/anmeldeform.pdf

Björn Wiermann, BG BAU, Referat Hochbau

Wer kostenlos Ersthelfer werden möchte, kann sich an seine zuständige Landes- oder Bezirksgruppen wenden. Zusammen mit unserem Kooperationspartner Impulse Notfallmanagement können wir vor Ort kostenlose Lehrgänge anbieten.

ANZEIGE

LOGO SCHMIEDE

Gib deinem Betrieb ein Gesicht.

Die LogoSchmiede ist ein Zusammenschluss von Handwerkern mit Branchenerfahrung und professionellen Grafikern, der speziell für Existenzgründer und bestehende Handwerksbetriebe individuelle Logos und Geschäftsausstattungen entwickelt.

Sie nennen uns Ihre Wünsche – wir kümmern uns um den Rest.

Nach einer kompetenten Beratung verwirklichen wir Ihre Ideen oder konzipieren neue Möglichkeiten, damit Sie sich am Markt optimal positionieren.

Unser Ziel ist es, Sie auf Ihrem Weg mit einem einprägsamen Logo noch erfolgreicher zu machen. Denn ein gutes Logo ist das Aushän geschild eines starken Unternehmens.

Vereinbaren Sie gleich einen Termin.

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad Zuse Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon: +49(0)361 789 51 50

www.schornsteinfegerverlag.de

[redacted]

ANZEIGE

ANZEIGE

400GD

Gas-Lecksuche, Abgasrückstau, Temperatur, Raumklima ...

Maximale Flexibilität!

- Automatische Erkennung des Sensors durch das Gerät
- Optischer, akustischer und haptischer Alarm
- Einstellbare Alarmschwellen
- Starker Lithium-Ionen Akku
- Messergebnisse auch als QR-Code für Mailversand

MRU – Kompetenz in Gasanalyse. Seit über 35 Jahren.

www.mru.eu

MRU AIR fair EMISSIONSMESSTECHNIK seit 1984

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

[redacted]

[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

[redacted]

[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

ANZEIGE

Intuitive, komfortable Einhandbedienung?
Ihr Zugewinn mit AFRISO!

- All in one: Abgasanalyse, Druck /Temperaturmessung, qA Mittelwertmessung, Heizungs Check, 4 Pa Test
- Zukunftssicher: Erweiterbar um weitere Messaufaben durch Kopplung mit AFRISO CAPBs® Messeinheiten
- ECO Sensor: Bleifreier O_2 Sensor, resistent gegenüber biogenen Brennstoffen

TÜV SÜD
Bluetooth SMART
EuroSoft mobile App
Google play
App Store

AFRISO
www.afriso.de/eurolyzer

[redacted]

[redacted]

[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
	[redacted]	[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Messtechnischer Nachweis der Verbrennungsluftversorgung

Um eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung nachzu weisen, kann man entweder die Berechnung mittels Form blatt/Berechnungstool verwenden, es kann aber auch ein messtechnischer Nachweis erfolgen. Dieser kann gerade bei schwierig zu beurteilenden Situationen sinnvoll sein und den erforderlichen Nachweis erbringen.

Vorgaben für die Durchführung eines solchen messtechnischen Nachweises finden sich in dem DVGW Arbeitsblatt G 625.

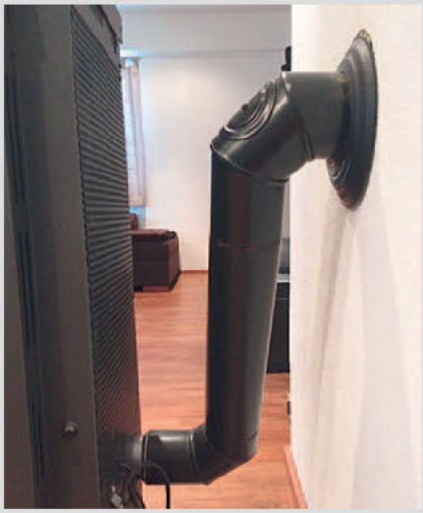

Bei der Durchführung dieses Nachweises wird ein geeignetes Messgerät an den Anschluss der Feuerstätte zur Abgasanlage angeschlossen. Es müssen sämtliche Verbindungsstücke von raumluftabhängigen Feuerstätten entfernt werden, um et waige Falschluft zu verhindern. Beim Anschluss des absau genden Messgerätes ist darauf zu achten, dass dieses dicht schließend mit der Öffnung anzuschließen ist.

Anschließend sind alle Fenster und Außentüren der gesamten Nutzungseinheit zu schließen. Nun wird die Gesamtnennwär meleistung aller raumluftabhängigen Feuerstätten in der Steuereinheit des Messgerätes eingestellt. Achtung, alle vor handenen luftabsaugenden Anlagen sind auf voller Leistung in Betrieb zu nehmen!

Nun müssen noch die Kapillarschläuche an das Messgerät an geschlossen werden und diese müssen verlegt und fixiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kapillarschläu che nicht abgeklemmt werden, jedoch ausreichend Halt ha ben. Hier bietet sich meist ein Fenster an.

Im Anschluss ist die Nulllinie zu erfassen.

Die Messung beginnt mit geschlossenen Fens tern und Außentüren. Hierbei wird für 30 Se kunden ein Unterdruck gemessen, welcher nun im Gebäude auftritt. An schließend wird mindes tens ein Fenster geöff net, um die Nulllinie wiederherzustellen.

Dieser Vorgang wird mindestens dreimal wiederholt, hier durch wird ein aussagekräftigerer Wert erreicht und es kön nen gewisse Störquellen ausgeschlossen werden. Zu beach ten gilt es außerdem, dass, falls vorhanden, alle Rollläden während der Messung geschlossen zu sein haben, um einen möglichst schlechten Betriebszustand herzustellen.

Um weitere Abweichungen auszuschließen, sollte der Mess zyklus ein zweites Mal durchgeführt werden. Sollte es hierbei zu erhöhten Abweichungen kommen, ist nach der Ursache zu

Bilder: © ZDS-Archiv

suchen und ggf. eine weitere Messung durchzuführen. Eine Druckdifferenz von 4 Pa bzw. 8 Pa darf nicht überschritten werden.

Eine solche Druckdifferenzmessung sollte möglichst bei wind stillem Wetter bis maximal schwachem Wind durchgeführt werden, da durch die Luv und Leewirkung am Gebäude ande re Druckverhältnisse als im Regelbetrieb auftreten können. Be sonders stark böiger Wind kann hierbei zum Problem werden, genau wie durch Druckunterschiede zufallende Innentüren.

Sollten an der Gebäudehülle bzw. an der Feuerstätte Ände rungen vorgenommen werden, so ist eine neue Messung und somit neue Betrachtung erforderlich, da sich die Luftdichtheit der Gebäudehülle ändert. Selbst der Einbau von Rollladenkäs ten kann, wie oben beschrieben, bereits Auswirkungen auf das Messergebnis haben.

Im Bereich der Mehrfamilienhäuser kann die Vermutung auf kommen, dass ein störender Einfluss durch die Thermik des Treppenhauses auftritt. Dies kann bei einer Messung mit ab gedichteter Wohnungseingangstür überprüft und ggf. ausge schlossen werden.

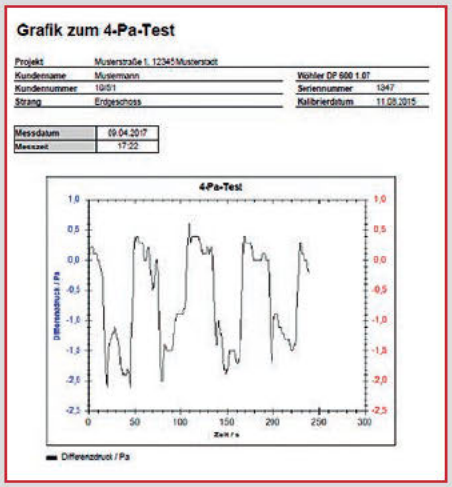

Zum Abschluss der Messung wird ein Diagramm ausgegeben, welches die aufgetretenen Druckunterschiede während der Messung zeigt. Hiermit ist eine Auswertung der Messung möglich. Abschließend ist ein Protokoll über die Messung zu erstellen und dieses mit einer Erläuterung des Messergebnis ses dem Kunden zu überreichen. Hierbei kann auch direkt auf etwaige Maßnahmen eingegangen werden, sollte das Mess ergebnis negativ ausgefallen sein.

Justus Schrader
RV Mitte
Abt. Technik/Bildung

Bild: © ZDS-Archiv

ANZEIGE

Das passende Werkzeug zu den Praxis Tipps erhalten Sie bei ...

SIB 2010 10 JAHRE 2020

RESS
Dichtheitsprüfgerät DP 5

Netto 3141,00 €
Brutto 3737,79 €

mit Zusatzfunktion: Prüfung der Luftergiebigkeit nach TRGI

Anwendungen:
- Dichtheitsprüfung von Abgasanlagen mit geringem Überdruck: Prüfdruck 200, 1.500 und 5.000 Pa (Klasse P1, M1, H1)
- Nachweis ausreichender Verbrennungsluftversorgung nach TRGI
  - vereinfachtes Verfahren: Messung bei in Betrieb befindlicher Gasfeuerstätte
  - ausführliches Verfahren: Messung bei definierter Luftabsaugung mit dem DP 5

Vorteile:
- Akkubetrieb ermöglicht Messungen vom Dach
- Netzbetrieb für ununterbrochenes Arbeiten
- Jetzt auch Abgasleitungen mit 5.000 Pa zu prüfen
- Leicht und handlich
- Höherer Nutzen durch Prüfung der Luftergiebigkeit nach TRGI
- Einfache Bedienung über sehr großen 7" Touch Bildschirm

Lieferumfang:
Dichtheitsprüfgerät DP 5, integrierter Akku, Netz-/Ladegerät,
Abdichtblase mit Geräteschlauch NW 50-150 mm,
Abdichtblase mit Ventil NW 50-150 mm, Schutztasche,
4/8 Pa Schlauch-Set, Abdichtelement rund Ø 150 mm

WÖHLER
Dichtheitsprüfgerät DP 600

Netto 2680,20 €
Brutto 3189,44 €

ausführlicher 4/8 Pa-Test

- Dichtheitsprüfungen mit Leckraten bis zu 200,00 m³/h im Über- und Unterdruck
- Dichtheitsprüfung aller am Markt befindlichen Schornsteine und Abgasanlagen
- Dichtheitsprüfungen an BHKW-Abgasanlagen
- Nachweis ausreichender Verbrennungsluftversorgung nach TRGI Arbeitsblatt G 625 – vereinfachtes und ausführliches Verfahren
- Ofendichtheitsprüfung nach DIBt- Richtlinien
- Überprüfungen nach ÖNORM B 8201
- Ofendichtheitsprüfungen nach DIBt-Richtlinien:
  - In der Entwicklung und Kontrolle in der Produktion
- Praxis- und Labormessungen an Bauteilen (z.B. OSB-Platten, Fenster)
- Dichtheitsprüfung in Räumen
- einfach in der Bedienung: durch die typische Wöhler Vierknopf-Tastatur
- voreingestellte Parameter-Auswahl nach EN 1443
- Netzanschluss (kein Aufladen notwendig)

Lieferumfang:
1 x Wöhler DP 600 Dichtheitsprüfgerät
1 x Verlängerungsschlauch 3,75 m für Wöhler DP 600 / 23
1 x Abdichtelement rund mit Loch 110-150 mm für Wöhler DP 600 / DP 23
1 x Schlauchkapillare Plus (+) -Anschluss für Wöhler DP 600
1 x Schlauchkapillare Minus (-) -Anschluss für Wöhler DP 600

10 % Aktions-Rabatt mit einberechnet. Die angegebenen Brutto Preise sind Endpreise. Werbung KW 14.2020, Druckfehler, Irrtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten. Abbildungen können ähnlich sein. Alle Preisangaben sind netto, in Euro und pro Stück. Abbildungen können ähnlich sein.

SIB 2010 10 JAHRE 2020
Tel.: +49 (0)9171 62 191
Fax: +49 (0)9171 890 839
E-Mail: bestellung@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

Arbeitnehmer Service
professionell
erfahren
direkt

Der Arbeitnehmerservice informiert:

Bezugsrechte im Todesfall und die Risikolebensversicherung

Bezugsrechte im Todesfall – vielleicht unangenehm, aber in jedem Fall unvermeidlich

Auch wenn man in der Regel nicht gerne darüber spricht: Wir alle werden irgendwann sterben. Damit es nicht zu Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen um den Nachlass kommt, können in vielen Versicherungssparten entsprechende Regelungen für den Todesfall getroffen werden. Wer soll eine vereinbarte Versicherungsleistung bzw. ein vorhandenes Vertragsguthaben bekommen? Nicht in allen Verträgen hast du die freie Wahl, da z.B. gesetzliche Regelungen die Vergabe des Bezugsrechts einschränken.

Bezugsrecht? Warum überhaupt?

Befassen wir uns zunächst kurz damit, weshalb ein Bezugsrecht im Todesfall überhaupt nötig ist. Verstirbt jemand, bilden all sein Vermögen und auch seine Schulden zusammen die Erbmasse, die unter den Erbberechtigten aufgeteilt wird. Hier greift die gesetzliche Erbfolge, die in Deutschland auf dem Verwandtenerbrecht basiert (Erbrecht §§ 1922 2385 BGB).

Erbberechtigte 1. Ordnung sind demnach neben dem Ehegatten Abkömmlinge des Verstorbenen (auch nichteheliche und adoptierte Kinder).

Gibt es keine Abkömmlinge, erben in 2. Ordnung die Eltern des Verstorbenen ersatzweise (wenn z.B. selbst bereits verstorben) deren weitere Kinder (die Geschwister des Verstorbenen).

Noch entferntere Verwandte werden je nach Verwandtschaftsgrad als Erben 3. bis 5. Ordnung geführt.

Theoretische Erben einer Ordnungsstufe erhalten immer erst dann etwas, wenn es im vorangegangenen Verwandtschaftsgrad niemanden mehr gibt, der erben kann. Gibt es keine Erben mehr, fallen Vermögen und/oder Schulden an den Staat.

Problematisch an der Regelung kann das Vererben einer bestimmten Summe (ggf. für einen bestimmten Zweck) an eine bestimmte Person sein, wenn es mehrere gleichberechtigte weitere Personen gibt. Ein Vererben an jemanden außerhalb der Erbfolge ist im Grunde also erst einmal gar nicht vorgesehen möglich ist es aber natürlich.

Die Bezugsrechte für den Todesfall, die in Versicherungsverträgen eingesetzt werden können, fallen genau in diese Kategorie. Hier bestimmst du also, wer welche Summe erhält zumindest, wenn keine gesetzliche Einschränkung besteht.

Wie formuliert man so ein Bezugsrecht?

Ein Bezugsrecht sollte möglichst so formuliert werden, dass es zu keiner Zeit einen Zweifel daran geben kann, wer Geld im Fall deines Todes erhalten soll. Was im ersten Moment einfach scheint, führt in der Praxis mitunter zu angenehmen oder unangenehmen Überraschungen je nachdem, ob man bedacht oder übergangen wird. Möchten du, dass nur eine oder mehrere bestimmte Personen nach deinem Tod begünstigt sind, nennst du diese am besten namentlich, mit Geburtsdatum und mit der Anschrift. So kann die Person auch nach einem Umzug wieder ausfindig gemacht werden.

Etwas komplizierter wird es, wenn du z.B. deinen Ehegatten absichern möchtest. Formuliert man das z.B. als „meine Frau“, kann das die weibliche Person sein, mit der man zum Zeitpunkt verheiratet war, als man die Regelung traf. Es kann aber auch die Person sein, mit der man zusammenwohnte. Es kann aber auch die Person sein, mit der man zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebte. Wie es gemeint war, kann man ja nicht mehr fragen. Da ist Streit vorprogrammiert.

Bezugsrechte

1. Freie Bezugsrechte

Der Großteil aller Versicherungen, die eine Todesfallleistung (Versicherungsschutz oder Auszahlung eines Guthabens) vorsehen, bieten dir vollkommene Freiheit, das Bezugsrecht nach deinen Wünschen zu gestalten.

Typische Verträge, die Versicherungsschutz bei Tod bieten können und die normalerweise über keine Einschränkungen hinsichtlich der Bezugsrechtvergabe verfügen, sind z.B.:

- Unfallversicherung
- Risikolebensversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Kapitallebensversicherung
- Dread Disease Versicherung
- Pflegerentenversicherung
- Private Rentenversicherungen

TIPP: Wir empfehlen dir, die Bezugsrechte dieser Verträge in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, da sich der Versicherer an das ausgesprochene Bezugsrecht halten muss auch dann, wenn du mit der eingetragenen Person inzwischen rein gar nichts mehr zu tun haben solltest.

2. Eingeschränkte Bezugsrechte

Bestimmte Formen der Altersvorsorge werden in hohem Maße staatlich gefördert (z.B. durch eine Steuerersparnis). Diese Förderung ist an bestimmte Regelungen gebunden darunter fällt auch eine Beschränkung bei der Vergabe des Bezugsrechts im Todesfall. Hiervon betroffen sind diese Vertragsarten:

- Verträge der betrieblichen Altersvorsorge
- Basisrente
- Riesterrente

Bei diesen drei Altersvorsorgeformen soll die Absicherung enger Angehöriger im Mittelpunkt stehen, weshalb die Einschränkung entsprechend gestaltet wurde. Nachstehend findest du die Regelungen im Einzelnen.

Betriebliche Altersvorsorge

In aller Regel entspricht die betriebliche Altersvorsorge den Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG. Hier kann Vertragsguthaben bei Tod nur an diesen Personenkreis in dieser Rangfolge ausgezahlt werden:

- In gültiger Ehe lebender Ehegatte
- Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz
- Kinder der versicherten Person (solange ein Kindergeldanspruch besteht)

Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung kann auch der Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft oder der frühere Ehegatte der versicherten Person begünstigt werden. Hierfür muss die Person aber namentlich benannt sein.

Gibt es keine der hier genannten Personen, die für eine Begünstigung infrage kommen, greift eine weitere Ausnahme. Dann können über die sogenannte „Sterbegeldregelung“ bis zu 8.000 Euro des Vertragsguthabens an eine beliebige, namentlich zu nennende Person gehen. Wurde eine solche nicht benannt, kommt das Vertragsguthaben der Versichertengemeinschaft zugute.

Ausnahme von der Regel: Wer (auch) eine betriebliche Altersvorsorge nach § 40b EStG („alte“ Regelung) bespart, kann hierfür beliebige Hinterbliebene begünstigen.

Basisrente

Bei ihrer Einführung legte der Gesetzgeber viel Wert darauf, dass die Basisrente so nah wie möglich an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnt ist. Daher sind hier Vertragsguthaben grundsätzlich nicht frei vererbbar Hinterbliebenenregelungen in Form einer Verrentung können aber für

- in gültiger Ehe lebenden Ehegatten,
- Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Kinder der versicherten Person (Bezugsberechtigung und Rentenzahlung nur, solange Kindergeldanspruch besteht) auf Wunsch getroffen werden.

Wurde eine solche nicht vereinbart bzw. gibt es keine der genannten Personen, kommt das Vertragsguthaben der Versichertengemeinschaft zugute. Hier folgt die Basisrente den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Alternative zum direkten Bezugsrecht kann evtl. über eine gesonderte Risikolebensversicherung dargestellt werden, die sich bei der Versicherungssumme an das angestrebte Verrentungskapital der Basisrente anlehnt. Einzelne Anbieter von Basisrenten bieten solche Begleitverträge ohne Gesundheitsprüfung mit automatischer Angleichung des Todesfallschutzes an das aktuelle Guthaben der Basisrente.

Riesterrente

Bei der Riesterrente ist zwar ebenfalls eine eingeschränkte Regelung vorhanden, diese bezieht sich in erster Linie aber auf die erhaltenen Zulagen und den erwirtschafteten Steuervorteil. Wird das vorhandene Riesterguthaben des Verstorbenen nicht in den Riestervertrag eines

- in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder
- Lebenspartners nach Lebenspartnerschaftsgesetz

übertragen, müssen sämtliche erhaltenen Zulagen sowie der Gesamtsteuervorteil zurückgezahlt werden. Gibt es noch keinen Vertrag, kann extra für diesen Zweck ein neuer abgeschlossen werden. Alternativ zur Übertragung von Riesterguthaben ist auch eine förderunschädliche Verrentung an versorgungsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder, solange ein Anspruch auf Kindergeld besteht) möglich. Ebenfalls ist es möglich, eine beliebige dritte Person als Bezugsberechtigte einzusetzen, jedoch sind dann im Bezugsfall die gewährten Förderungen zurückzubezahlen.

Die Risikolebensversicherung

Lebenshaltungskosten, Geschäftskredite oder ein Baudarlehen und weitere finanzielle Verpflichtungen sollten nicht auf den Schultern der Hinterbliebenen lasten. Mit einer Risikolebensversicherung kannst du die Existenz deiner Ehe , Lebens oder Geschäftspartner optimal absichern.

Die durchschnittliche Witwen /Witwerrente beträgt gerade mal 500 € im Monat. Die Unterstützung durch den Staat reicht i.d.R. daher nicht, um den gewohnten Lebensstandard zu halten. Durch eine Risikolebensversicherung können neben den Beerdigungskosten (durchschnittlich zw. 4.000 € bis 6.000 €) auch die laufenden Verpflichtungen beglichen werden. Deshalb sollte die Versicherungssumme, die im Todesfall ausgezahlt wird, ausreichend hoch sein.

BEISPIEL

Beispiel: Mann, 30 Jahre, verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, 2.500 € monatliches Bruttogehalt, renten- und kirchensteuerpflichtig

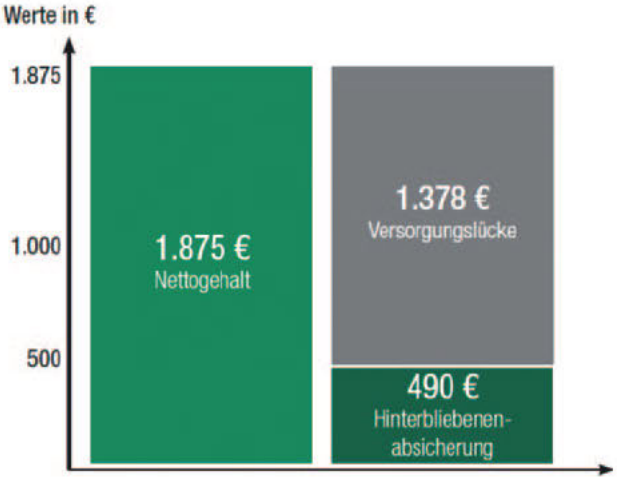

Wie die Grafik zeigt, fehlen der Familie jeden Monat 1.378 €.

Der genaue Absicherungsbedarf hängt von der Lebenssituation ab. Ein Alleinverdiener mit Frau, zwei kleinen Kindern und einer Hypothek hat sicherlich einen anderen Bedarf als ein kinderloses Ehepaar, das zur Miete wohnt.

Absicherungshöhe „Faustformel":

Die Versicherungssumme sollte etwa drei bis fünf Brutto Jahresgehältern entsprechen. Belastungen durch Darlehen sollten dabei zusätzlich berücksichtigt werden. Für die oben erwähnte Beispielfamilie sollte die Versicherungssumme also mind. 100.000 bis 150.000 € betragen.

Greif auf Experten zurück: Die genaue Höhe der Absicherung solltest du gemeinsam mit deinem Versicherungsexperten ermitteln und auf deine Bedürfnisse abstimmen lassen.

Gesundheitsfragen:

Bei der Beantragung einer Risikolebensversicherung sind im Antrag Gesundheitsfragen zu beantworten. Es ist wichtig, dass die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet werden, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Je nach „Krankengeschichte" kann es genau dann zu Problemen kommen, wenn du den Versicherungsschutz dringend benötigst. Zum Beispiel beim Hauskauf oder einer Familiengründung.

Eine Absicherung in frühen Jahren ermöglicht oft noch uneingeschränkten und besonders günstigen Versicherungsschutz. Dann sollte aber auch ein Tarif mit einem entsprechenden „Baukastensystem" gewählt werden. Viele neue Tarife ermöglichen es, mit umfangreichen Nachversicherungsgarantien eine flexible Anpassung an sich ändernde Lebenssituationen vorzunehmen und das ohne neue Gesundheitsfragen.

So kann der frühe Abschluss sinnvoll sein, ohne dass jetzt schon große Beitragssummen dafür aufgewendet werden müssten.

Eine 25 jährige Schornsteinfegergesellin müsste aktuell für 150.000 EUR Versicherungssumme und 15 Jahren Laufzeit keine 5,00 EUR im Monat investieren. Mit einem eingeschlossen „Baukastensystem" kann später die Laufzeit und die Versicherungssumme noch erhöht/verlängert werden.

Die wichtigsten „neuen" Bausteine in vielen Risikolebensversicherungen sind:

Vorableistung:

Vorzeitige Auszahlung der Versicherungssumme bei ärztlich prognostizierter Lebenserwartung von i.d.R. weniger als 12 Monaten. Der Kunde kann dann noch oft selbst entscheiden, wofür die Versicherungsleistung verwendet wird.

Extraleistung schwere Krankheit:

Für den Ernstfall einer Erkrankung zusätzlich abgesichert sein. Abgedeckte Krankheiten sind i.d.R.: Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall.

Verlängerungsoption:

Die Möglichkeit, den Versicherungsschutz flexibel um bis zu x Jahre (je nach Tarif) zu verlängern ohne erneute Risikoprüfung aber oft in gewissen Altersgrenzen/Fristen.

Nachversicherungsgarantien für die Erhöhung der Versicherungssumme:

- Ereignisabhängige Nachversicherung, wie z.B. Heirat, Beginn einer selbstständigen Tätigkeit usw.
- Ereignisunabhängige Nachversicherung für die flexible Anpassung ohne einen nachzuweisenden Grund

Welche Tarifvarianten gibt es?

Für jede Lebenslage die passende Absicherung:

- Konstante Versicherungssumme
- Steigende oder linear fallende Versicherungssumme
- Restschuldversicherung annuitätisch fallend
- Auf verbundene Leben/einzelvertraglich/über Kreuz

Bild: © ZDS-Archiv

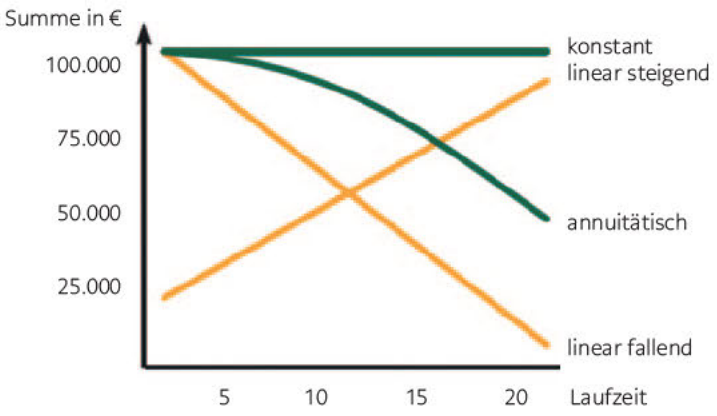

Klassische Risikoversicherung mit konstanter Summe

Besonders für junge Familien mit Wohneigentum und Kin dern sowie Firmengründer steigt das Risiko einer existenzbe drohenden Lage durch Tod des (Geschäfts)Partners.

Bei der klassischen Absicherung legst du zu Beginn die Höhe der Versicherungssumme fest. Diese bleibt während der ge samten Laufzeit gleich abgesehen von einer Dynamik oder wenn du aktiv eine Erhöhung bzw. Reduzierung beantragst. Dies verschafft dir eine hohe Planungssicherheit. Wenn sich deine Lebensumstände ändern, kann die Versicherungssum me nach oben oder unten angepasst werden. Greift bei der gewünschten Erhöhung die sog. Nachversicherungsgarantie, ist keine erneute Gesundheitsprüfung notwendig.

Risikoversicherung mit fallender Summe

Ist dir heute schon klar, dass du in Zukunft immer weniger finanzielles Risiko absichern musst (z.B. weil zu einem be stimmten Zeitpunkt eine Immobile abbezahlt ist und die Be lastung bis dahin Stück für Stück weniger wird)? Dann ist eine Risikoversicherung mit fallender Summe die Lösung. Die Ver sicherungssumme sinkt jedes Jahr um einen konstanten Wert und damit sind auch die Beiträge deutlich geringer.

Verbundene Risikoversicherung

Mit einer Partner Risikoversicherung beziehst du eine weitere Person in den Versicherungsschutz ein. Die Versicherungs summe wird nur einmal fällig und zwar dann, wenn eine der beiden versicherten Personen stirbt. Optimal, um sich zu günstigen Beiträgen gegenseitig abzusichern.

Risikoversicherung nach Tilgungsplan

Du möchtest eine neue oder laufende Hypothek absichern, dabei aber nicht unnötig viel bezahlen? Eine Risikoversiche rung nach Tilgungsplan ist als Restschuldversicherung dafür ideal: Dein Versicherungsschutz passt sich Jahr für Jahr dem Restdarlehen an.

„Über-Kreuz-Versicherung" und wichtige Steuerhinweise:

Um steuerliche Nachteile (z.B. Erbschaftsteuer) zu vermeiden, ist eine umfassende Beratung sinnvoll. Dies gilt insbesondere für nichteheliche Lebensgemeinschaften und Geschäftspart ner, die eine gegenseitige Absicherung wünschen und wo die Erbschaftsfreibeträge überschritten werden könnten.

Lösungsmöglichkeit: Über Kreuz Versicherung!

Erbschaftssteuer vermeiden, indem man sich über Kreuz ver sichert. Ein Partner versichert also jeweils den anderen Part ner als versicherte Person über den eigenen Vertrag.

Im ersten Antrag „Person 1" als Versicherungsnehmer, Be zugsberechtigten und Beitragszahler eintragen und „Person 2" als versicherte Person.

Im zweiten Antrag „Person 2" als Versicherungsnehmer, Be zugsberechtigten und Beitragszahler eintragen, „Person 1" wird versicherte Person.

Im Todesfall der versicherten Person erhält der Partner als Versicherungsnehmer die Leistung. Eine Meldung an das Fi nanzamt ist nicht erforderlich es fällt in dieser Konstellation somit keine Erbschaftsteuer an.

Nachteil: Eine Änderung der „versicherten Person" ist bei Trennung der Partner schwieriger umzusetzen.

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800/437 3553 (Geselle) oder du schickst uns einfach eine E Mail an info@arbeitnehmerservice.net.
Mit besten Grüßen
Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Hast du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS Mitglieder! Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Einfach den QR-Code scannen. →

Bild: © ZDS-Archiv

Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.

Zum Glück seit 1907

100

zds

Zentralverband
Deutscher
Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

Mitgliedschaft?
Mitglied in den ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r Arbeitnehmer/in und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme im ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines Aufnahmeantrages oder über das Onlineformular auf unserer Homepage.
Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausstattungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.

Interessenvertretung ZDS e.V.
des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.
Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- ✓ ZDS-APP
- ✓ Abschluss von Tarifverträgen
- ✓ Fachzeitung „Schornsteinfeger" und regionale Mitgliedermagazine
- ✓ Arbeitnehmerservice
- ✓ Freizeitunfallversicherung
- ✓ Erstellen und Versenden von Informationsrundschreiben und Arbeitsunterlagen
- ✓ Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere: Ministerien, Landesverwaltungsämter und Landkreise
- ✓ Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung
- ✓ Organisation und Durchführung von Schulungen und Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen u.v.m.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Arbeitgeber

Ich bin ...

☐ Schornsteinfegergeselle GP-Datum: _____

☐ Schornsteinfegermeister MP-Datum: _____

Innungsbereich

Kreisgruppe

Ort, Datum, Unterschrift*

Abbuchungserklärung:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Name Kontoinhaber

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V.
Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.

Datum, Unterschrift*

*Mit meiner Unterschrift stimme ich der Datenschutzerklärung des ZDS zu. (www.zds-schornsteinfeger.de/datenschutz.html).

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

Arbeitnehmer Service
professionell erfahren direkt

Beratung
Service
Kompetenz
Absicherung

Wir sind Dein Spezialist.

info@arbeitnehmerservice.net

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Beirat des Arbeitnehmerservice

Du hast Fragen? Der Arbeitnehmer-Service hilft weiter!
Per Telefon, E-Mail oder direkt bei Dir vor Ort.
So, wie Du es möchtest!

ZDS GEPRÜFT zds

Ein Service der HARTMANN Gruppe in Kooperation mit dem ZDS

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

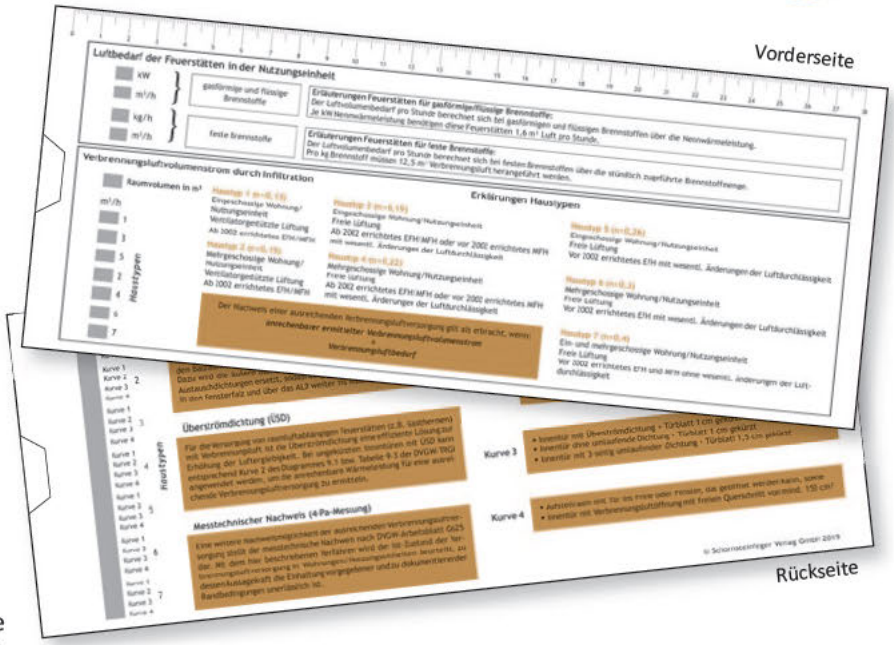

Rechenschieber

1. Auflage 2019
ZDS Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. Gewerkschaftlicher Fachverband

Durch die interaktive innere Schiebekarte kann mit wenigen Handgriffen der Luftbedarf einer Feuerstätte, der Verbrennungsluftvolumenstrom sowie der der daraus anrechenbare Luftvolumenstrom einer Feuerstätte bestimmt werden. Für eine einfache Handhabung der neuen Forderungen der TRGI 2018 ist dieser Rechenschieber geeignet für Installateure, Mitarbeiter in Versorgungsunternehmen, Netzbetreiber sowie Schornsteinfeger, Planer und Behörden.

TRGI 2018 – Auszug für Schornsteinfeger

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
170 Seiten, DIN A4

Für ein rechtssicheres und technisch korrektes Arbeiten ist die TRGI Pflichtlektüre für Installateure, Mitarbeiter in Versorgungsunternehmen, Netzbetreiber sowie für Schornsteinfeger, Planer und Behörden. Für Sie als Schornsteinfeger gibt es nun einen Auszug aus der TRGI 2018 mit den wichtigsten Kapiteln für Ihr Fachgebiet.

Hiermit bestelle ich verbindlich:

136001	Rechenschieber	_____ Stück zu	15,00 € (MP*) / 25,00 €
170694	TRGI – Auszug für Schornsteinfeger	_____ Stück zu	37,34 €

*MP Mitgliederpreis

Rechnungsanschrift:

Vorname _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____ _____
Telefon _____

Lieferanschrift:

Vorname _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____ _____
Telefon _____

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt., je Stück und zzgl. Versandkosten.

Konrad-Zuse-Str. 19
99099 Erfurt

Tel.: +49(0)361 789 51 50
Fax: +49(0)361 789 51 60

www.schornsteinfegerverlag.de

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

Unser Buchtipp

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Berufsrecht und Versorgung

Handbuch für das Schornsteinfegerwesen – 3. wesentlich erweiterte Auflage 2018
Dr. jur. Hans Peter Schira

98,-

Der erfolgreiche Standardkommentar zum gesamten Schornsteinfeger Handwerksgesetz liegt nunmehr in dritter, völlig neu bearbeiteter und wesentlich erweiterter Auflage vor. Neben der kompletten Neukommentierung aufgrund der umfassenden Gesetzesänderungen 2017 werden auch die relevanten Bezüge zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder, aber auch zum Wettbewerbs , Schadensersatz und Haftungsrecht sowie zur Datenschutzgrundverordnung dargestellt.

Schwerpunkte der Neukommentierung:
- Das neue System der Feuerstättenbescheide
- Systematik der Änderungsbescheide
- Elektronische Feuerstättenbescheide
- Verhalten gegenüber Hausverwaltungen
- Elektronische Zweitbescheide
- Das neue Recht der Stellvertretung
- u.v.m

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Der Preis versteht sich inkl. der gesetzlichen MwSt., je Stück und zzgl. Versandkosten.

Bestellen Sie ganz einfach über:

www.schornsteinfegerverlag.de

oder die Bestellhotline: 0361 - 789 51 50

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Tel.: 0361 7895150
Fax: 0361 7895160
E-Mail: info@schornsteinfegerverlag.de

[redacted]

Rauchwarnmelder mit „smartsonic“
- akustische Übertragungstechnologie -

HEKATRON
Ihr Partner für Brandschutz

Genius PLUS
inklusive Klebepad

- ohne Einzelverpackung

1 VPE mit je 30 Stück
486.00 € Netto
entspricht pro Stück: 16.20 € Netto

ab 5 VPE mit je 30 Stück
474.00 € Netto
entspricht pro Stück: 15.80 € Netto

Genius H®
inklusive Klebepad

* ohne **smartsonic.**
- ohne Einzelverpackung

1 VPE mit je 30 Stück
453.00 € Netto
entspricht pro Stück: 15.10 € Netto

ab 5 VPE mit je 30 Stück
444.00 € Netto
entspricht pro Stück: 14.80 € Netto

RetroFit

Genius PLUS
inklusive Klebepad

- **ohne Sockel**
- ohne Einzelverpackung

1 VPE mit je 30 Stück
474.00 € Netto
entspricht pro Stück: 15.80 € Netto

ab 5 VPE mit je 30 Stück
462.00 € Netto
entspricht pro Stück: 15.40 € Netto

Angebot nur für Gewerbliche Kunden

Genius PLUS X

Genius Plus X ist der funkvernetzbare Rauchwarnmelder mit **smartsonic**.

22.10 € Netto

Funkmodul BASIS X

- verwendbar in Genius Plus X- und Genius Hx-Rauchwarnmeldern

Das Funkmodul Basis X mit **smartsonic**. Einfache Installation: Funkmodul einsetzen, Inbetriebnahme starten – fertig.

30.30 € Netto

Funkmodul PRO X

- verwendbar in Genius Plus X- und Genius Hx-Rauchwarnmeldern

Das Funkmodul Pro X mit **smartsonic** überzeugt mit Sammelalarmlinien, Funkstreckenüberwachung und vielem mehr.

43.80 € Netto

Genius Plus

Der schlafzimmertaugliche Genius Plus mit **smartsonic** für die einfache und detaillierte Wartung. **Inklusive eines VdS-anerkannten Klebepads.**

Genius Plus RWM
einzeln **16.50 €** Netto

Retro Fit RWM
einzeln **16.20 €** Netto

RetroFit

Blendring Genius

- Der Blendring Genius kommt zum Einsatz, **wenn RWM anderer Hersteller durch Genius-Rauchmelder ersetzt werden.**
- Sockelkompatibel zu allen Genius-Sockeln

einzeln **0.70 €** Netto

1 VPE mit je 30 Stück
21.00 € Netto

CO-Warnmelder

- 10 Jahres Lithiumbatterie
- Haltbarkeit des Sensors 10 Jahre
- Alamierung 50ppm (60 - 90 Min.), 100 ppm (10 - 40 Min.)
- Digitalanzeige, Höchstwertspeicher

33.00 € Netto

Werbung KW 46-2019 Druckfehler rrtümer Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten Alle Preisangaben in Euro und in Netto

SIB Service GmbH
Tel: +49 (0)9171 98 96 60
Fax: +49 (0)9171 98 96 609
E-Mail: bestellung@sib-24.de
URL: https://www.sib-24.de

RWM - Hekatron / RetroFit

HOTTGENROTH SOFTWARE

NEU KAMIN Futura

Für die Zukunft gerüstet!

INKLUSIVE

- EuroKAM
- Rauchwarnmelder
- Gashausschau
- NEU Luftverbund

SCHORNSTEINFEGERWE .T.DE

Vorteilsangebote für Einsteiger und U nsteiger